

Änderungsantrag

der Abgeordneten Stephan Brandner, Roman Johannes Reusch, Jens Maier, Thomas Seitz, Tobias Matthias Peterka, Udo Theodor Hemmelgarn, Jörn König, Christoph Neumann, Dietmar Friedhoff, Nicole Höchst und der Fraktion der AfD

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 19/27426, 19/28171, 19/28605 Nr. 1.10, 19/29894 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes

Der Bundestag wolle beschließen:

Vorbemerkung

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 19/27426 in Umsetzung der RL(EU) 2019/790 erlegt Diensteanbietern für das Teilen von Online-Inhalten die Pflicht auf, zur Vermeidung der eigenen Haftung eine Vorabprüfung der von den Nutzern bereitgestellten Inhalte vorzunehmen. Ein solcher präventiver Kontrollmechanismus von Inhalten, die unter das Grundrecht auf Meinungs- und Informationsfreiheit fallen, noch bevor der Inhalt überhaupt veröffentlicht werden darf, beeinträchtigt das Grundrecht in seinem Wesensgehalt. Eine Meinung, die vor ihrer Verbreitung einer Zulässigkeitsprüfung unterzogen wird, ist nicht mehr frei. Der Gesetzentwurf öffnet zudem Missbrauchsmöglichkeiten Tür und Tor, die darauf abzielen, die Verbreitung unerwünschter Meinungen unter Hinweis auf ein angebliches Urheberrecht von vornherein oder unmittelbar nach ihrer Veröffentlichung zu unterbinden. Die Meinungs- und Informationsfreiheit ist Grundlage der Demokratie. Alle Parteien im Deutschen Bundestag sollten sich dafür einsetzen, dass die Funktionsbedingungen der Demokratie erhalten bleiben. Deshalb ist es erforderlich, die EU-Richtlinie grundrechtskonform umzusetzen.

Der Bundestag wolle daher beschließen:

Den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/27426 mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert, anzunehmen:

Artikel 3 wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Gesetzlich erlaubte Nutzungen“.

- b) In Absatz 2 werden nach der Angabe „Absatz 1“ die Wörter „Nummer 2 und Nummer 3“ eingefügt.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Die Verpflichtung nach Satz 1 bezieht sich auf das unveränderte, ungekürzte Werk.“
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „automatisierter Verfahren“ durch die Wörter „eines Kopierschutz-Mechanismus“ und das Wort „bis“ durch das Wort „und“ ersetzt.
- c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
„(5) Kleine Diensteanbieter (§ 2 Absatz 3) sind im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht nach Absatz 1 verpflichtet.“
3. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Die Verpflichtung nach Satz 1 bezieht sich auf das unveränderte, ungekürzte Werk.“
- b) In Absatz 2 wird das Wort „ist“ durch die Wörter „sowie die §§ 9 und 11 sind“ ersetzt.
4. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „automatisierter Verfahren“ durch die Wörter „eines Kopierschutz-Mechanismus“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Für Inhalte eines Nutzers, die vom Nutzer als erlaubt gekennzeichnet sind (§ 11), wird widerleglich vermutet, dass ihre Nutzung gesetzlich erlaubt ist (mutmaßlich erlaubte Nutzungen).“
5. § 10 wird aufgehoben.
6. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In dem Wortlaut vor Nummer 1 werden die Wörter „und handelt es sich nicht um eine geringfügige Nutzung nach § 10“ gestrichen.
- bb) In Nummer 1 wird nach dem Wort „Rechteinhabers“ das Wort „sofort“ eingefügt.
- cc) In Nummer 2 werden die Wörter „nach § 5“ gestrichen.
- dd) In Nummer 3 werden die Wörter „nach § 5“ gestrichen und werden die Wörter „Die Kennzeichnung ist zu begründen;“ angefügt.
- ee) Folgende Nummer 4 wird angefügt:
„4. es dem Nutzer zu ermöglichen, die Nutzung wegen Missbrauchs des Blockierverlangens als erlaubt zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung ist zu begründen.“
- b) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „Nummer 3“ die Wörter „oder Nummer 4“ eingefügt.
7. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) In Absatz 2 werden Wörter „§§ 9 bis 11“ durch die Wörter „§§ 9 und 11“ ersetzt sowie die Wörter „bis zum Abschluss eines Beschwerdeverfahrens, längstens aber bis zum Ablauf der Frist zur Entscheidung über die Beschwerde (§ 14 Absatz 3 Nummer 3)“ durch die Wörter „bis zur Vorlage

eines rechtskräftigen Gerichtsurteils oder einer Unterlassungsverpflichtungserklärung des Nutzers“ ersetzt.

- c) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 1
 - d) Absatz 3 wird aufgehoben.
8. Dem § 19 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der von einer Blockierung betroffene Nutzer kann von dem Diensteanbieter eine angemessene Auskunft über die Funktionsweise der Verfahren verlangen, die zur Blockierung seines Inhalts geführt haben.“

9. Folgender § 19a wird angefügt:

„§19a

Diansteanbieter sind verpflichtet, jährlich einen Bericht zu erstellen, aus dem sich die Zahl der erfolgten Blockierungen ergibt, aufgeschlüsselt nach den jeweils dafür angewandten Verfahren. Der Bericht ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen.“

Berlin, den 3. Mai 2021

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Begründung

Im Gesetzentwurf der Bundesregierung BT-Drs. 19/27426 („Gesetzentwurf“) ist vorgesehen, dass Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten zur Vermeidung der eigenen Haftung eine Vorabprüfung der von den Nutzern zum Hochladen bereitgestellten Inhalte im Hinblick auf mögliche Urheberrechtsverletzungen vorzunehmen haben, sofern der Diensteanbieter kein entsprechendes Nutzungsrecht für den Inhalt erworben hat. Ein solcher präventiver Kontrollmechanismus von Inhalten, die unter das Grundrecht auf Meinungs- und Informationsfreiheit fallen, noch bevor der Inhalt überhaupt veröffentlicht werden darf, beeinträchtigt das Grundrecht in seinem Wesensgehalt. Der Gesetzentwurf nötigt den Diensteanbietern schwierige urheberrechtliche Prüfungspflichten im Hinblick auf Zitate, Karikaturen, Parodien, „Pastiches“ (ein Begriff, der im deutschen Urheberrecht bislang unbekannt war) und andere urheberrechtliche Schranken auf, die innerhalb kürzester Zeit im Rahmen eines Hochladevorgangs oder einer nachfolgenden Beschwerde durch automatisierte Verfahren oder von juristischen Laien erfüllt werden sollen. In gerichtlichen Verfahren dauert die Entscheidungsfindung über solche Fragen hingegen oftmals Jahre. Dies alles spielt sich ab vor der Drohkulisse einer eigenen urheberrechtlichen Haftung des Diensteanbieters für den Fall, dass er den Inhalt des Nutzers als urheberrechtlich gerechtfertigt ansieht und ihn trotz Beschwerde des Rechtsinhabers weiterverbreitet (§ 12 Absatz 2 UrhDaG-E). Vor diesem Hintergrund kann sicher davon ausgegangen werden, dass Diensteanbieter alle Nutzerinhalte löschen werden, die auch nur ansatzweise zweifelhaft sind. Vom Grundrecht auf Meinungs- und Informationsfreiheit bliebe somit nur noch eine Hülle übrig. Die politische Meinungsbildung lebt aber von der Auseinandersetzung mit anderen Meinungen, Texten, Tweets und Postings, die in Karikaturen bloßgestellt, in Satiren lächerlich gemacht oder einfach nur sachlich besprochen werden und zu diesem Zweck als Zitat erwähnt werden müssen.

Der Gesetzentwurf öffnet zudem Missbrauchsmöglichkeiten Tür und Tor, die darauf abzielen, die Verbreitung unerwünschter Meinungen unter Hinweis auf ein angebliches Urheberrecht von vornherein oder unmittelbar nach ihrer Veröffentlichung zu unterbinden. Das ist keine bloße Theorie. Denkbar ist beispielsweise, dass ein vermeintlicher Urheberrechtsinhaber gemäß § 7 Absatz 1 UrhDaG-E die Blockierung eines Textes oder einer Bezeichnung (z. B. einer Gesetzesbezeichnung) verlangt, an dem er kein Urheberrecht besitzt oder an dem bzw. der mangels eigener geistiger Schöpfung schon von Gesetzes wegen überhaupt kein Urheberrecht bestehen kann. Nach dem Gesetzentwurf wäre es auch möglich, dass z. B. der Livestream einer Demonstration blockiert werden kann, weil im Hintergrund eine urhebergeschützte Musik zu hören ist, die von Gegendemonstranten mit genau dieser Intention abgespielt wird.

Zudem sieht der Gesetzentwurf eine Vergütungspflicht für Zitate vor. Der Diensteanbieter ist verpflichtet, dem Urheber eine Vergütung zu zahlen, wenn in einem Nutzerbeitrag aus dem Originalwerk zitiert wird. Das ist systemwidrig, denn im Urheberrecht sind Zitate nicht vergütungspflichtig. Das hat einen guten Grund, denn die Befassung mit anderen Meinungen – und damit jeder Fortschritt im Denken – ist davon abhängig, dass Standpunkte aus anderen Werken wiedergegeben (=zitiert) werden dürfen.

Im Ergebnis ist absehbar, dass der vorliegende Gesetzentwurf zu großer Rechtsunsicherheit und – weil Diensteanbieter zur Vermeidung einer eigenen Haftung und Vergütungspflicht Nutzerbeiträge in zweifelhaften Fällen eher löschen werden – zu einer beispiellosen Verarmung der geistigen Auseinandersetzung mit anderen Meinungen im Internet führen wird.

Die umzusetzende EU-Richtlinie bietet hingegen durchaus die Möglichkeit zu einer grundrechtskonformen Umsetzung, die mit dem vorliegenden Änderungsantrag verfolgt wird. Die große Masse an Fällen, in denen der Nutzer einen Inhalt hochladen will, der nur einen Ausschnitt, ein Schnipsel, eine Verfremdung o. Ä. des Originalwerks enthält, sollen nach dem Änderungsantrag von vornherein nicht unter die Prüfpflicht des Diensteanbieters fallen. Der Änderungsantrag beschränkt die Prüf- und Blockadepflichten der Diensteanbieter vielmehr auf solche Nutzer-Inhalte, die das Original-Werk unverändert und ungekürzt wiedergeben. In diesen Fällen ist eine Urheberverletzung wahrscheinlich (z. B. Raubkopien von Software, Büchern, Musikstücken usw.) und kann auch von juristischen Laien zumeist leicht nachvollzogen werden, ohne dass schwierige urheberrechtliche Fragen zum Zitatrecht, Parodien, Karikaturen, „Pastiches“ oder anderen Schranken des Urheberrechts zu entscheiden sind.

Der Inhaber des Urheberrechts soll in diesen Fällen die Möglichkeit haben, von Diensteanbieter die Sperrung/Löschung zu verlangen. Zugleich soll der Nutzer nach dem vorliegenden Änderungsantrag aber die Möglichkeit haben, seine Berechtigung oder einen Missbrauch des Sperrverlangens durch den Inhaber des Urheberrechts geltend zu machen. In diesen Fällen soll der Diensteanbieter ein Beschwerdeverfahren durchführen müssen, das von einer natürlichen, unparteiischen Person beschieden werden muss. Bis zur Entscheidung über die Beschwerde des Inhabers des Urheberrechts sollen sämtliche Uploads zulässigerweise veröffentlicht werden dürfen, ohne dass dem Diensteanbieter eine Haftungssanktion droht. Außerdem beseitigt der Änderungsantrag die Vergütungspflicht für Zitate.

Die Änderungsbefehle im Einzelnen (Paragrafenangaben jeweils bezogen auf das UrhDaG-E):

Nummer 1

§ 5 wird so abgewandelt, dass keine Vergütungspflicht des Diensteanbieters für Zitate besteht. Das Zitatrecht ist essentiell für die geistige Auseinandersetzung mit anderen Meinungen. Wer Zitate einer Vergütungspflicht unterwirft, behindert die geistige Auseinandersetzung mit den Schöpfungen Dritter, auf der jeder Fortschritt beruht. Zitate sind deshalb nach geltendem Urheberrecht nicht vergütungspflichtig und sollten es auch nach § 5 UrhDaG nicht sein.

Nummer 2

Entscheidend für die grundrechtskonforme Umsetzung der EU-Richtlinie ist die Änderung in § 7 Absatz 1 und § 8 Absatz 1. Die Verpflichtung zum Blockieren eines Nutzer-Beitrags mit entsprechenden Vorab-Prüfungspflichten kann dem Diensteanbieter nur und allein dann grundrechtskonform auferlegt werden, wenn die Rechtsverletzung durch das Hochladen des Nutzer-Beitrags offenkundig ist. Dieses Maß an Sicherheit einer Rechtsverletzung, die auch für den Diensteanbieter bzw. die von ihm zur Erfüllung seiner Prüfungspflicht herangezogenen juristischen Laien offenkundig ist, ist nur dann gewährleistet, wenn das unveränderte, ungekürzte (Original-)Werk weiterverbreitet werden soll. Denn in diesem Fall scheiden alle schwierigen juristischen Fragen rund um Zitate, Karikaturen, Parodien, Satiren, „Pastiches“ und andere Schutzschranken des Urheberrechts aus. Deshalb sollen die Blockadepflichten gem. §§ 7, 8 UrhDaG-E so beschränkt werden, dass sie sich von vornherein nur auf die Verbreitung des identischen Werkes beziehen, wie dies z. B. bei Raubkopien einer Software der Fall ist. Jede Form der Veränderung eines Werkes, seiner Verfremdung, ausschnitthaften Verbreitung (Zitate), Kürzung, etc. unterliegt von vornherein keiner Prüf- und Blockadepflicht des Diensteanbieters. Dh. diese Inhalte können wie bisher frei hochgeladen und verbreitet werden, ohne dass der Diensteanbieter dafür urheberrechtlich verantwortlich wäre (§ 1 Absatz 2 UrhDaG). Das bedeutet selbstverständlich nicht, dass mögliche Verletzungen des Urheberrechts vom Inhaber hingenommen werden müssten. Der Inhaber des Urheberrechts kann wie bisher seine behaupteten Ansprüche gegen den Nutzer geltend machen, und es ist dann im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens zu prüfen, ob die Ansprüche begründet sind. Unter dieser Voraussetzung kann er auch vom Diensteanbieter den „take down“ verlangen.

Die umzusetzende RL (EU) 2019/790 bietet nicht nur die Möglichkeit einer grundrechtskonformen Umsetzung in der beschriebenen Weise, sondern erfordert diese sogar. Artikel 17 Absatz 4 der RL, wo es um die Prüfungs- und Blockadepflichten des Diensteanbieters geht, spricht ausdrücklich vom „urheberrechtlich geschützten Werk“ und nicht von Werkteilen bzw. Teilen von Werken wie Zitate, Auszüge, Verfremdungen etc. Vor dem Hintergrund der Grundrechtsproblematik verbietet sich eine erweiternde Auslegung der RL wie im vorliegenden Gesetzentwurf, wonach mit dem „urheberrechtlich geschützten Werk“ auch Teile von Werken gemeint sein sollen.

Nach dem vorliegenden Änderungsantrag obliegen dem Diensteanbieter Prüf- und Blockadepflichten also nur noch für solche Nutzerinhalte, die offenkundig rechtswidrig sind, weil das gesamte Originalwerk unverändert weiterverbreitet wird – wobei dem Nutzer in diesem Fall selbstverständlich die Möglichkeit offensteht, seine gleichwohl etwaig bestehende Berechtigung oder eine mögliche missbräuchliche Geltendmachung der Urheberrechte im Rahmen des „Flaggings“ zu Gehör zu bringen. Da dem Diensteanbieter nur die Pflicht zur Prüfung werkidentischer Nutzerinhalte (idR Plagiate) obliegt, wird konsequenterweise nicht mehr vom Einsatz „automatisierter Verfahren“ gesprochen, sondern von „Kopierschutz-Mechanismus“.

Nummer 3

Die Vorschrift des § 8 (einfache Blockierung) wird durch Verweis auf die §§ 9 und 11 erweitert, so dass dem Nutzer auch beim Versuch einer nachträglichen Sperrung seines Inhalts die Kennzeichnung („Flagging“) als mutmaßlich erlaubter Inhalt möglich ist, um z. B. missbräuchliche Löschungsverlangen abwehren zu können – und zwar unabhängig davon, ob automatisiert blockiert wird oder nicht.

Nummer 4 und 5

In § 9 Absatz 2 können folglich alle Hinweise auf Werkteile gestrichen werden. Ebenso kann § 10 mit den willkürlich anmutenden Ausnahmetatbeständen gestrichen werden.

Nummer 6

In § 11 Absatz 1 Nr. 2 und Nr. 3 wird der Hinweis auf Ausnahmetatbestände nach § 5 gestrichen. Der Nutzer soll schon beim Hochladen im Rahmen der Kennzeichnung als erlaubte Nutzung („Flagging“) alle Einwände vorbringen können, die die Weiterverbreitung seines Beitrags gesetzlich zulässig machen. Darunter fällt beispielsweise das Argument, das Original-„Werk“ sei gar nicht urheberrechtlich geschützt (z. B. weil es gemeinfrei oder nicht urheberschutzfähig ist). Ebenso kann der Nutzer beim Flagging vorbringen, dass ein evtl. Löschungsverlangen des Inhabers missbräuchlich ist (z. B. Hintergrundmusik im Livestream einer Demonstration). Entsprechendes Vorbringen ist zu begründen. Damit wird dem oben erwähnten Missbrauchspotential des UrhDaG die Grundlage entzogen.

Nummer 7

In § 12 wird klargestellt, dass der Diensteanbieter für die Wiedergabe mutmaßlich erlaubter (d. h. vom Nutzer „geflaggter“) Nutzungen urheberrechtlich nicht verantwortlich ist, bis der Inhaber des Urheberrechts ein rechtskräftiges Gerichtsurteil gegen den Nutzer oder eine Unterlassungsverpflichtungserklärung des Nutzers vorlegt. Damit wird der Anreiz des Diensteanbieters beseitigt, der nach dem vorliegenden Entwurf darauf gerichtet ist, im Zweifelsfall alle Nutzerbeiträge zu löschen, um einem sonst bestehenden Haftungsrisiko zu entgehen.

Außerdem macht eine Vergütungspflicht für mutmaßlich erlaubte Inhalte keinen Sinn, wenn die Kennzeichnung als mutmaßlich erlaubte Nutzung auf einem Missbrauch des Blockierverlangens oder auf die Gemeinfreiheit des Werks gestützt ist (§ 11 Absatz 1). § 12 Absatz 1 ist daher zu streichen.

Nummer 8

In § 19 Absatz 3 wird der Gleichlauf der Informationspflichten des Diensteanbieters gegenüber den Rechteinhabern einerseits und den betroffenen Nutzern andererseits hergestellt.

Nummer 9

Mit § 19a wird eine transparente Information der Diensteanbieter über erfolgte Löschungen gegenüber der interessierten Allgemeinheit erreicht.

